

14. Inwieweit steht einem halbinvaliden Unteroffizier neben dem Anspruche auf den Civilversorgungsschein ein Pensionsanspruch zu? Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 §§ 75. 70B Ziff. 1. 60. 23 (R.G.Bl. S. 275).

Gesetz vom 4. April 1874 § 10 (R.G.Bl. S. 25).

Gesetz vom 22. Mai 1893 Artt. 4. 21 (R.G.Bl. S. 171).

IV, Civilsenat. Urth. v. 16. November 1896 i. S. R. (Nl.) w. Reichsmilitärfiskus (Bekl.). Rep. IV. 141/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der am 4. Oktober 1864 in das stehende Heer eingetreten und, nachdem er an dem Feldzuge 1870 und 1871 teilgenommen und den Rang eines Vizefeldwebels erlangt hatte, am 1. Oktober 1875 als dauernd halbinvalide, und zwar nach Feststellung einer zwölfjährigen Dienstzeit unter Erteilung des Civilversorgungsscheines, aus dem Militärdienste entlassen war, hat den verklagten Militäriskus mit dem Verlangen in Anspruch genommen, derselbe solle anerkennen, daß er militärpensionsberechtigt sei. Beide Instanzrichter haben dem Antrage des Beklagten entsprechend abweisend erkannt. Das Reichsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

... „Nach § 75 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 erhalten die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein, und zwar die Ganzinvaliden neben der Pension, die Halbinvaliden, sofern sie mindestens zwölf Jahre gedient haben, nach ihrer Wahl an Stelle der Pension. Wie vom Kläger geltend gemacht ist, hat diese Vorschrift durch § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871, wonach Unteroffiziere, die nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein erlangen, eine Erweiterung zu Gunsten der versorgungsberechtigten halbinvaliden Unteroffiziere nach der Richtung erfahren, daß diese nach zwölfjähriger Dienstzeit einen unbedingten Anspruch auf den Civilversorgungsschein erlangen und folglich unabhängig von der Erteilung eines solchen gemäß § 70B Ziff. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 pensionsberechtigt seien.

Der Berufungsrichter hat dieser Klagebegründung entgegen, in Übereinstimmung mit dem ersten Richter verneint, daß ein Zusammenhang zwischen der die Halbinvaliden betreffenden Bestimmung der §§ 75. 70B Ziff. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und der Vorschrift des § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. April 1874 bestehe, und hat deshalb, nachdem er festgestellt hat, daß der Kläger den Civilversorgungsschein an Stelle der Pension gewählt hat, den erhobenen Anspruch für nicht begründet erachtet. Eventuell ist er davon ausgegangen, daß die Voraussetzungen des § 10 des letzteren Gesetzes auf den Kläger nicht zutreffen.

Diesen Annahmen ist im wesentlichen beizutreten.

Der § 58 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 begrenzt den Kreis der versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen, indem er bestimmt:

„Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind. Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.“

Danach erlangten diejenigen Unteroffiziere, die nicht invalide geworden waren, einen Anspruch auf Versorgung erst, nachdem sie achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient hatten. Diese Vorschrift zu mildern, war der Zweck der Bestimmung des § 10 Abs. 1 des neueren Gesetzes. In der Begründung der Regierungsvorlage,

vgl. Verhandlungen des Reichstages 1. Session 1874 Drucksachen Bd. 1 Altentstück Nr. 10,

ist zu § 10 des Entwurfes, der wörtlich in das Gesetz übernommen ist, ausgeführt:

„Es ist eine durch die Erfahrung festgestellte Thatsache, daß ein zwölfjähriger aktiver Militärdienst bei den Mannschaften der Unterklassen einen wesentlichen Verbrauch der Körperkräfte herbeiführt und selbst kräftige Konstitutionen beeinträchtigt, ohne daß die Schädigung immer einen Grad erreicht, der als Invalidität anerkannt werden kann. Da nun die bisherige Invalidengesetzgebung und insbesondere auch das Gesetz vom 27. Juni 1871 Unteroffizieren auf Grund einer zwölfjährigen Dienstzeit nur bei nachweisbarer Invalidität eine Invalidenversorgung zuerkannt hat, so war es bisher erforderlich, den in Rede stehenden, für den praktischen Dienst oftmals nicht mehr geeigneten, ihrem früheren Gewerbe entfremdeten Leuten beim Ausscheiden aus dem Dienste auch ohne den Nachweis völliger Invalidität die Sicherung ihrer Existenz dadurch zu erleichtern, daß ihnen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste durch Erteilung eines sogenannten Anstellungsberichtigungscheines gewährt wurde. Infolge der Vergrößerung der Armee und durch die letzten Kriege ist nun aber die Zahl der Besitzer des Civilver-

versorgungsscheines — welche bei der Konkurrenz um Civildienststellen den Inhabern des Anstellungsberechtigungscheines voranstehen — weit über den Bedarf gewachsen, und auf diese Weise das, durch Ertheilung von Anstellungsberechtigungscheinen den zwölf Jahre gedienten Unteroffizieren zuge dachte und wohlverdiente Benefiz illusorisch geworden. Der Vorschlag bezweckt, diesen Unteroffizieren die Konkurrenz um Civildienststellen wieder zu ermöglichen und der in der Armee zur Kapitulatio n zugelassenen jungen Mannschaft die sichere Aussicht wieder zu öffnen, daß sie nach einer vorwurfsfreien Dienstzeit von zwölf Jahren in nicht zu vorgeschrittenem Lebensalter und selbst bei nicht eingetretener Invalidität zur Versorgung im Civildienste gelangen werde.“

Dieser Begründung hat sich die Kommission des Reichstages ausweislich des von ihr erstatteten Berichtes angeschlossen,

vgl. Verhandlungen des Reichstages 1. Session 1874 Drucksachen Bd. 1 Aktenstück Nr. 88,

und der Reichstag selbst hat den Entwurf in diesem Punkte unverändert angenommen.

Nach der sich daraus ergebenden Absicht der gesetzgebenden Faktoren, die durch die Wortfassung des Gesetzes klaren Ausdruck gefunden, hat das Gesetz bei dieser Vorschrift nur die nichtinvaliden Unteroffiziere, die zwölf Jahre aktiv gedient haben, im Auge. Ihre Lage soll der Vorschrift des § 58 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 gegenüber verbessert werden, und zwar zunächst in ihrem eigenen Interesse, sodann aber auch im dienstlichen Interesse, damit die jüngeren Unteroffiziere, denen nunmehr die Aussicht eröffnet ist, nach vollendeter zwölfjähriger Dienstzeit den Civilversorgungsschein zu erlangen, der Armee während eines längeren Zeitraumes erhalten bleiben. Es besteht daher, wie der Berufsrichter zutreffend angenommen hat, ein innerer Zusammenhang zwischen dem § 75 des älteren Gesetzes, der sich auf die versorgungsberechtigten invaliden Mannschaften bezieht, und dem § 10 Abs. 1 des jüngeren Gesetzes nicht, und deshalb ist davon auszugehen, daß die versorgungsberechtigten invaliden Unteroffiziere aus der letzteren Gesetzesvorschrift einen Anspruch nicht direkt herleiten können. Dem kann nicht mit der Revision entgegengehalten werden, daß bei solcher Auffassung die halbinvaliden Unteroffiziere gegen die nicht als Invaliden anerkannten schlechter gestellt sein würden;

denn den halbinvaliden Unteroffizieren ist durch § 75 des älteren Gesetzes der Anspruch auf den Civilversorgungsschein gleichfalls gegeben; nur steht ihnen nicht, wenn sie diesen Anspruch geltend machen, daneben noch ein Anspruch auf Pension zu.

Andererseits muß sich freilich die Frage aufwerfen, ob es nicht der Billigkeit entsprechen und folglich auch nicht dem Sinne des Gesetzes vom 4. April 1874 entgegenstehen würde, die Vergünstigung des § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes auch den versorgungsberechtigten halbinvaliden Unteroffizieren zu statten kommen zu lassen, falls auf sie die anderen Voraussetzungen dieser Vorschrift zutreffen. Dieselben würden alsdann — unabhängig von dem ihnen durch den § 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 eingeräumten Rechte — einen selbständigen unbedingten Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben. Als rechtliche Folge würde in diesem Falle eintreten, daß eine Wahl zwischen Civilversorgungsschein und Pension, wie sie der § 75 vorsieht, nicht mehr in Frage kommen könnte. Denn dem Berechtigten würde der Anspruch auf den Civilversorgungsschein schon aus einem anderen Rechtsgrunde endgiltig zustehen, und folglich müßte ihm die Pension, die ihm durch § 70 B Ziff. 1 des Gesetzes von 1871 gewährleistet ist, unbedingt verabreicht werden. Der Betreffende würde also, wie es in der von dem Kläger in Bezug genommenen Verfügung des Kriegsministeriums vom 6. August 1874 heißt, nach § 10 des Gesetzes von 1874 zum Civilversorgungsschein und nach § 70 des Gesetzes von 1871 zur Pension gelangen.

Es kann jedoch von der Entscheidung dieser Frage abgesehen werden, da, wie vom Berufungsrichter mit Recht angenommen ist, auf den Kläger die Voraussetzungen der fraglichen Gesetzesvorschrift nicht zutreffen.

Der § 75 des Gesetzes von 1871 und der § 10 Abs. 1 des Gesetzes von 1874 machen übereinstimmend den Anspruch auf den Civilversorgungsschein von der Zurücklegung einer — mindestens — zwölfjährigen Dienstzeit abhängig. Sie weichen jedoch voneinander in Ansehung der Berechnung dieser Dienstzeit ab. Im Falle des § 75 des zuerst erwähnten Gesetzes werden bei der Feststellung der Dienstzeit des berechtigten Halbinvaliden gemäß §§ 60, 23 desselben Gesetzes die Kriegsjahre doppelt gerechnet; im Falle des § 10 Abs. 1 des anderen Gesetzes findet dagegen eine Doppelrechnung der Kriegsjahre

nicht statt, sodaß der Anspruch auf den Civilversorgungsschein nur dann begründet ist, wenn eine Dienstzeit von vollen zwölf Jahren, ohne Rücksicht darauf, ob der Berechtigte an einem Kriege teilgenommen hat, oder nicht, vorliegt. Ob die letztere Annahme schon nach dem Gesetze vom 4. April 1874 in seiner ursprünglichen Fassung zutrifft, kann unerörtert bleiben. Das Urteil des Reichsgerichtes vom 23. März 1886,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 134, bezieht sich nicht auf den § 10 Abs. 1, sondern auf den § 15 Abs. 2 des fraglichen Gesetzes. Jedensfalls trifft jene Annahme jetzt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1893, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Pensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und 4. April 1874, zu. Der Art. 4 dieses Gesetzes hat, nachdem er zunächst als Regel hingestellt hat, daß bei der Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen eine Doppelrechnung der Kriegsjahre nach Maßgabe des § 23 bezw. § 50 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 stattfindet, diese Regel ausdrücklich für den Fall ausgeschlossen, daß es sich um die Berechnung der zwölfjährigen Dienstzeit behufs Gewährung des Civilversorgungsscheines an nicht invalide Unteroffiziere gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. April 1874 handelt, und der Art. 21 bestimmt, daß die in dem Art. 4, ebenso wie die in den Artt. 5, 6 und 10 enthaltenen Vorschriften auch auf diejenigen ehemaligen Militärpersonen Anwendung finden, über deren Versorgungsansprüche unter Zugrundelegung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits entschieden ist, bezw. zu entscheiden war. Danach ist dem Art. 4 des Gesetzes rückwirkende Kraft beigelegt worden. Diese umfaßt die dort gegebenen Bestimmungen im vollen Umfange, sodaß sie sich nicht allein auf die den betreffenden Militärpersonen günstigen, sondern auch auf die ihnen nachteiligen Anordnungen, und damit auch auf die hier in Betracht kommende Ausnahmenvorschrift bezieht. Dafür spricht die generelle Fassung des Art. 21 und ferner der Umstand, daß auch der Vorschrift des Art. 6, die den § 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zum Nachteile der Versorgungsberechtigten abändert bezw. ergänzt, rückwirkende Kraft beigelegt ist. Daß der Art. 21 hier überhaupt Anwendung findet, ist unbedenklich; denn der Kläger erhebt einen Anspruch unter Zugrundelegung des Gesetzes vom 27. Juni 1871. Bei dieser Sachlage muß aber der

Klaganſpruch, ſoweit er auf den § 10 Abj. 1 des Geſetzes vom 4. April 1874 geſtüzt iſt, hinſällig erſcheinen, da der Kläger thatſächlich nur 10 Jahre 11 Monate 27 Tage, alſo nicht volle zwölf Jahre, gedient hat. Die Thatſache, auf welche die Reviſion hingewieſen hat, daß die Militärbehörde die Dienſtzeit des Klägers bei deſſen Entlaſſung auf zwölf Jahre feſtgeſtellt hat, iſt unerheblich, weil dieſe Feſtſtellung nur zur Begründung der Anſprüche des Klägers nach Maßgabe der §§ 75. 70B Ziff. 1 des Geſetzes vom 27. Juni 1871 getroffen iſt.“ . . .